



**Prof. Dr.
Jürgen Kühling,
LL.M.**

Universität Regensburg,
Vorsitzender der Monopol-
kommission

Die Reform des Statistikrechts – Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten

Anlässlich der Herausgabe der neuen Kommentierung des Bundesstatistikgesetzes fand am 25. Januar 2024 ein Symposium zum Thema „Zukunft der amtlichen Statistik – Perspektiven des Bundesstatistikgesetzes“ statt. Die Veranstaltung widmete sich dem breiten Spektrum rechtlicher Rahmenbedingungen für amtliche statistische Daten, den Herausforderungen der amtlichen Statistik, Zukunftsperspektiven und auch den Gestaltungsmöglichkeiten. Zunächst wurde die Thematik durch Vorträge von Prof. Dr. Peter Michael Huber und Prof. Dr. Jürgen Kühling näher erörtert. Die anschließende Podiumsdiskussion beleuchtete den Sachverhalt aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln. Der folgende Artikel bildet den Redebeitrag von Herrn Prof. Dr. Kühling – Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht an der Universität Regensburg und Vorsitzender der Monopolkommission – ab. In dieser Fachexpertise ging er auf drei Perspektiven ein, aus deren Sicht er bereits tätig werden durfte – die des Wissenschaftlers, des fachlichen Beraters und des Kunden der amtlichen Statistik – um sich anschließend mit den Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen.

Das Thema der heutigen Tagung, die Reform des Bundesstatistikgesetzes, gehört dringend auf die Tagesordnung. Dabei muss die Diskussion wie hier im Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis und zwischen der rechtlichen Expertise und der statistikwissenschaftlichen oder der statistisch-praktischen Kompetenz erfolgen. In ständiger Rechtsprechung betont das Bundesverfassungsgericht zu Recht das hohe grundsätzliche öffentliche Interesse an einer qualitativ hochwertigen amtlichen Statistik als Entscheidungsgrundlage für eine faktenbasierte und damit gerechte Politik. Diese Anforderung ist vom Grundgesetz anerkannt und nicht zuletzt vom Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) gefordert.

Die notwendigen Reformen möchte ich meinem Vortragstitel folgend in drei Schritten skizzieren:

ausgehend von (1) den Rahmenbedingungen über (2) die Herausforderungen hin zu (3) den Gestaltungsmöglichkeiten. Ich möchte dazu drei Thesen als Tenor voranstellen zu diesen drei Abschnitten. Die erste These lautet, dass der rechtliche Rahmen wesentlich flexibler ist als das teilweise implizit oder explizit angenommen wird. Das ist schon mal gut, weil Gestaltungsdiskussionen entbehrlich wären, wenn alle verfassungsrechtlichen Anforderungen eng gefasst wären. Die zweite kritische These ist, dass wir einen sehr großen Handlungsbedarf haben. Und da spiegele ich eher das wider, was ich von Ihnen und von anderen Kolleginnen und Kollegen aus der Statistikwissenschaft und -praxis lernen durfte und musste. Die gute Nachricht ist sodann die dritte These: Es gibt tatsächlich viele Gestaltungsmöglichkeiten, um die Probleme zu lösen, die ich im dritten Schritt ganz kurz skizzieren werde.

Wir starten mit einem kurzen Problemaufriss. Hierzu habe ich aus der Vielzahl der Stellungnahmen der jüngeren Zeit eine herausgegriffen, die ich persönlich für besonders relevant halte. Sie stammt vom Sachverständigenrat, unserer „Schwester-Organisation“, wenn ich diese als Vorsitzender der Monopolkommission einmal so bezeichnen darf. Der Sachverständigenrat, noch breiter in der ökonomisch fundierten Politikberatung von Regierung und Gesetzgeber beauftragt als wir, hat in seinem jüngsten Gutachten drei Kernaussagen zu unserer heutigen Diskussion veröffentlicht: Die erste Kernaussage ist: „Die deutsche Forschungsdateninfrastruktur ist im internationalen Vergleich rückständig.“ Das betrifft nicht nur die Statistik, sondern weitere Bereiche wie etwa die Dateninfrastruktur im Gesundheitssektor. Das Problem, wie es auch der Sachverständigenrat adressieren möchte, geht weit über das Thema der Statistik hinaus. Aber der Sachverständigenrat stellt eine zentrale Forderung auf, die ich nach meinem Verständnis aus fünf Jahren Befassung mit diesem Thema teile. Wir brauchen unter anderem eine stärker Outputorientierte

Statistikgesetzgebung. Dabei geht es darum, dass nicht durch kleinteilige Gesetzgebung eine spezifische Vorsteuerung der Arbeitsmöglichkeiten der statistischen Behörden gleichsam „Inputorientiert“ versucht wird, sondern stärker vorgegeben wird, welche Arbeiten statistische Behörden zu erbringen haben und es ihnen selbst stärker überlassen bleibt, die dafür erforderlichen Datenverarbeitungsprozesse zu strukturieren. Das ist aber auch nur eine von mehreren wichtigen Änderungen, die wir benötigen. Und schließlich für die hier anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Behörden besonders relevant, ein starkes Plädoyer für den Aufbau größerer personeller und finanzieller Ressourcen. Exemplarisch möchte ich insoweit auf die Berechnung in Ziffer 554 des Gutachtens des Sachverständigenrats verweisen. Wenn das Budget von Destatis um 50 Prozent erhöht würde, wäre das ein Haushaltszuwachs von 130 Millionen Euro. Wenn in der Folge dadurch gleichzeitig Daten gewonnen werden könnten, die uns in der Corona-Krise geholfen hätten, die Mitnahmeeffekte für die Corona-Beihilfen um 5 Prozent zu senken, könnten 2,3 Milliarden Euro eingespart werden. Daraus könnten, so der Sachverständigenrat, 18 Jahre lang ein 150-prozentiger Destatis-Haushalt finanziert werden. Auch wenn das nur eine plakative Berechnung ist, teile ich die Kernaussage, dass wir die Bedeutung einer guten Dateninfrastruktur nicht unterschätzen sollten und sie uns entsprechende Investitionen wert sein sollte.

Schließlich sei vorweg betont, dass ich den Vortrag gleichsam aus drei Perspektiven halten möchte: Die erste ist die hauptsächliche Perspektive, nämlich die des Rechtswissenschaftlers. Und da greife ich das auf, was auch mein Eindruck in der jetzt fünfjährigen Befassung mit dem Statistikrecht ist: Das Bundesstatistikgesetz und andere statistikrechtliche Regelungen atmen doch sehr den Geist einer eher Inputorientierten und vor allem einer sehr stark historisch nach dem Volkszählungsurteil entstandenen, gesetzgeberischen Vorsteuerung des Statistikwesens. Beides ist nicht unproblematisch. Denn dadurch leidet das Statistikrecht an einer sehr starken Ausrichtung am Gesetzesvorbehalt. Das macht es wenig flexibel. Aus der Perspektive der Wissenschaft ist auch zu betonen, dass das Statistikrecht sehr untererforscht ist. Das steht in starkem Kontrast zum Datenschutzrecht. Hier haben wir inzwischen eine wahre Inflation von Publikationen. Meines Erachtens fehlt hin und wieder der Entwurf pragmatischer Lösungen, wie wir mit dem komplexen Datenschutzrecht umgehen, aber wir haben sicher-

lich kein Problem einer Untererforschtheit. Das ist etwas überraschend, weil historisch gesehen beide Rechtsgebiete eigentlich in denselben prominenten Urteilen zum ersten Mal adressiert worden sind wie dem Mikrozensusurteil aus dem Jahr 1969 oder dem Volkszählungsurteil aus dem Jahr 1983. Warum ist das Statistikrecht so untererforscht? Weil es einfach sehr, sehr kompliziert ist. Schon der Realgegenstand ist sehr anspruchsvoll.

Insofern bin ich sehr dankbar, dass ich, und das ist meine zweite Perspektive, beratend insbesondere für das Statistische Bundesamt tätig werden durfte und hier sehr viel von Statistikerinnen und Statistikern über den Realgegenstand lernen durfte.

Meine dritte Perspektive ist schließlich die der Monopolkommission. Hier sind wir gleichsam Kunden der statistischen Ämter und arbeiten auch mit statistischen Daten. Dabei sehen wir sehr viele Probleme in der zeitnahen Bereitstellung von Daten, sei es aufgrund von Personalengpässen in den Ämtern oder aufgrund sehr strenger Geheimhaltungsanforderungen.

Kommen wir vor diesem Hintergrund zu den Rahmenbedingungen. Mit Blick auf das Unionsrecht ist aus meiner Sicht die frohe Kunde, dass es traditionell sehr wenig, in jüngerer Zeit aber zunehmend auch unionsrechtliche Vorgaben gibt. Letzteres ist eher positiv, da hier eher ein innovativerer Ansatz in der Gesetzgebung besteht etwa in Richtung Outputorientierung. Dieser Ansatz versucht zugleich, höhere Anforderungen an die Qualität und Periodizität vorzugeben, damit wir bessere Daten generieren. Das Unionsrecht gibt insofern einen positiven Impuls wie in vielen meiner Forschungsgebiete, auch wenn das oftmals nicht der landläufigen Meinung entspricht.

Zum Verfassungsrecht möchte ich ergänzend zum Vortrag des Kollegen Huber einige Punkte betonen, die mir besonders wichtig sind. Zunächst in kompetenzieller Hinsicht: Kompetenzen sind in der Verfassung grundsätzlich binär kodiert – also entweder liegt die Zuständigkeit beim Bund oder bei den Ländern. Daten und ihre Verwendung sind alles nur nicht binär. Sie gehören nicht einem und nur einer möchte sie haben und verarbeiten, sondern es gibt zahlreiche Multiuse-Anwendungen. Das ist sogar der Regelfall. Und so verhindern auch weder die verfassungsrechtliche Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen noch der Verwaltungskompetenzen, dass wir dafür sorgen, dass Daten ausgetauscht werden zwischen den Behörden und

dass wir auf Bundesebene Gesetze schaffen, die eine Datenverarbeitung erlauben, die dann auch für die Länder sinnvoll sind und umgekehrt. Mit Blick auf die Verwaltungskompetenz greift ergänzend das Prinzip der Bundestreue und des länder- und gemeindefreundlichen Verhaltens. In beide Richtungen ist hier eine loyale Zusammenarbeit geboten. Und wenn wir uns die Frage stellen, ob Daten, die erhoben worden sind, von der einen Institution an die andere Institution weitergegeben werden dürfen, dann scheidet das nach meinem Verständnis nicht an den verfassungsrechtlichen Grundlagen, sondern vielmehr an fehlenden gesetzlichen Grundlagen.

Das folgt im Übrigen auch aus dem oftmals fehlinterpretierten Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses verlangt keineswegs Mehrfacherhebungen. Diese sind oftmals gerade nicht die grundrechtsschonende Lösung. Ich will das am Beispiel der Persönlichkeitsprofile verdeutlichen. Hier werden zum Teil für die statistische Datenverarbeitung Hürden aufgebaut, die tatsächlich nicht aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet werden können. So gibt es zwar eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1969, die zu Recht aus der damaligen Perspektive gesagt hat, dass eine statistische Erhebung nicht dazu führen dürfe, dass über eine Person ganz viele Informationen gesammelt werden. Es darf demnach weder einen Digitalgigant privater noch staatlicher Art geben. Das ist richtig, verhindert aber nicht, dass Verknüpfungsmöglichkeiten über einen Identifikator geschaffen werden dürfen. Vielmehr müssen dann prozedurale Absicherungsmechanismen gewährleisten, dass nicht ein böser Mensch in den Statistikbehörden diese Daten zusammenführen und reanonymisieren kann, um damit Böses zu tun. Es wird aber meines Erachtens nicht verboten, dass ein System geschaffen wird, das Verknüpfungsmöglichkeiten unter strengen Kontrollen von Zugriffsberechtigungen generiert. Sehr wichtig ist dabei sicherlich das Statistikgeheimnis, auch weil nur so die Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Datenerhebung gewährleistet wird. Der Schutz kann aber auch durch andere Maßnahmen erreicht werden, wie etwa eine stärkere Pönalisierung von Verstößen beispielsweise gegen das Verbot der Reanonymisierung durch Forschende bei Anwendung des § 16 BStatG. Hier gibt es in verfassungsrechtlicher Hinsicht durchaus einen Spielraum, die Risiken etwas höher zu fahren und dafür das Strafrecht zu verschärfen. Das ist zum Beispiel für die Frage der Ausgestaltung eines Remote Access für Forschende von Bedeutung.

Dasselbe gilt für die Frage des Abschottungs- und Trennungsgebots und des Rückspielverbots. Diese sind beispielsweise sehr relevant für den Register-Zensus. Hier stellt sich etwa die Frage, ob das Rückspielverbot durchbrochen werden kann, um die Datenqualität in den Registern zu erhöhen – insbesondere die Qualität der Adressdaten. Dies kann im Ausnahmefall bei Auflösung des multipolaren Verfassungsrechtskonflikts durchaus zulässig sein, da auch das Bundesverfassungsgericht das Rückspielverbot nicht als absolut versteht. Gleichwohl muss man rechtspolitisch mit Blick auf das Akzeptanzargument überlegen, ob das sinnvoll ist. Der verfassungsrechtliche Rahmen ist dagegen, ich wiederhole mich insoweit, breiter als teilweise angenommen.

Damit komme ich zu einem Punkt, der sehr wesentlich ist, nämlich das Verständnis des Gesetzesvorbehalts. Das ist besonders wichtig etwa für die Reformdiskussionen um die Outputorientierte Gesetzgebung. Hier steckt der Teufel im Detail. Wie weit die normative Vorsteuerung insoweit zugunsten einer größeren Flexibilität für die statistischen Behörden zurückgefahren werden darf, muss mit Blick auf die Reformmöglichkeiten etwa des § 9 BStatG sehr differenziert beantwortet werden. So muss etwa unterschieden werden, ob es sich um personenbezogene Daten handelt, die dem Recht auf informationelle Selbstbestimmungen unterfallen, oder um Unternehmensdaten, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Berufsfreiheit geschützt sind. Im Letzteren Fall ist ein Zurückfahren einfacher möglich.

Im Übrigen ist für die Auslegung des geltenden Rechts, aber auch mit Blick auf dessen Reform zu betonen, dass eine grundrechtsschonende Lösung keineswegs in einer Beschränkung von Übermittlungsmöglichkeiten zu sehen ist. Denn dies führt zu eingriffsintensiven Mehrfacherhebungen. Auch das reformrelevante Thema der Verknüpfung von Datensätzen ist daher nicht eindimensional zugunsten einer grundrechtsgeborenen restriktiven Behandlung zu verstehen. Vielmehr streitet die Belastungsminimierung durchaus für flexible Verknüpfungsmöglichkeiten und eher für Sicherungsmechanismen etwa in Form von beschränkten Zugriffsrechten. Der Datenschutz kann jedenfalls nicht ins Feld geführt werden, um digitale Infrastrukturen zu bekämpfen, die im Rahmen eines bundes- und länderfreundlichen Verhaltens Institutionen besser vernetzen, um entsprechend Mehrfacherhebungen zu verhindern. Das gilt erst recht, wenn die Verknüpfungen

hinter der statistischen Mauer erfolgen. Für eine Bereitstellung an Forschende streiten in komplexen multipolaren Grundrechtskonflikten dann wiederum deren Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG.

Meine Quintessenz des Rechtsrahmens und erste These ist jedenfalls, wie Sie gesehen haben, dass wir einen Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum für den Gesetzgeber haben, der wesentlich weiter ist als teilweise angenommen wird.

Meine zweite These zum Reformbedarf ist, dass dieser sehr groß und zeitlich stoßend ist. Alles was ich von Expertinnen und Experten, die hier im analogen Raum sitzen oder im digitalen Raum zugeschaltet sind, gelernt habe, ist, dass wir für die Flexibilisierung der statischen Arbeit sehr viele Anpassungen benötigen. Ein Teil davon kann vielleicht exekutiv erfolgen, ein Teil muss legislativ begleitet werden. Was legislativ und was exekutiv erfolgen muss, darüber kann man sich auch trefflich streiten. So weiß ich, dass bei § 16 BStatG zum Beispiel unterschiedliche Meinungen auch zwischen den verschiedenen statistischen Behörden vertreten werden, wie dynamisch man diesen interpretieren kann, wenn es beispielsweise um den Zugang von Forschenden gegebenenfalls auch im Rahmen eines Remote Access geht. Das ist übrigens durchaus auch ein Anliegen von uns aus der Monopolkommission. Noch viel stärkere Bedürfnisse haben hier natürlich Forschende aus dem Ausland, wenn mit Deutschland bezogenen Daten geforscht werden soll, was ja durchaus interessant für Deutschland ist. Dann ist es natürlich schwierig, wenn Zugang nur im physischen Raum in Deutschland gewährt wird. Deswegen habe ich eigens die Expertinnen und Experten im digitalen Raum begrüßt. Kann Zugriff „innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter“ nach § 16 Abs. 6 Nr. 2 BStatG auch per Fernzugang gewährt werden? Gibt das schon das geltende Recht her oder wie könnte und dürfte es angepasst werden? Wäre also auch ein digitaler Raum, wie der, über den uns nun einzelne folgen, mit entsprechenden technischen Sicherungsmaßnahmen ein „speziell abgesicherter Bereich des Statistischen Bundesamtes“ im Sinne jener Norm? Darüber kann man sich sicherlich trefflich streiten. Es gibt hier – wie fast überall im Statistikrecht – bedauerlicher Weise auch keine Rechtsprechung, die Orientierung gibt. Notfalls müssen deshalb die Gesetze so angepasst werden, dass die nötige Klarheit für den notwendigen und zulässigen Remote Access geschaffen wird.

Mit Blick auf die Outputorientierte Gesetzgebung hat gerade die Corona-Krise gezeigt, dass sowohl die Periodizität als auch die Verfügbarkeit von Daten ein Problem darstellen. Auch insoweit müssen die gesetzlichen Regelungen flexibilisiert werden. Zudem benötigt die Statistik und Forschung mehr Verknüpfungsmöglichkeiten von Datensätzen. Hinter der statistischen Mauer ist das jenseits der nicht sehr einschränkenden roten Linie der Persönlichkeitsprofilbildung sehr weitgehend möglich. Rechtlich schwieriger wird es mit dem Zuspielen von externen Daten.

Hürden gibt es auch im Föderalverhältnis. So schafft Art. 91c GG mit Blick auf die IT-Infrastruktur durchaus Gestaltungsmöglichkeiten. Vieles hängt dann aber von einem dynamischen Verständnis des bundes- und länderfreundlichen Verhaltens im wechselseitigen Vollzug ab, das teilweise komplexe Spezialregelungen in der Verfassung selbst überflüssig macht.

Ferner ist die Anpassung an die methodische und technische Weiterentwicklung wichtig. So ist der Zugriff auf gut gepflegte Register eine Voraussetzung für einen registerbasierten Zensus. Dauerhaft wird es mit Blick auf die gestiegenen Periodizitätsanforderungen darum gehen, dass wir zu einer digitalisierten Erfassung kommen, damit wir die Bürgerinnen und Bürger zugleich grundrechtsschonend auch insoweit entlasten. Ferner ist Big Data auch für die Statistik zunehmend relevant. Ich sehe nicht, dass es angesichts der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Vorgaben an rechtlichen Hürden scheitert, hier voranzuschreiten und Datensätze zumindest hinter der statistischen Mauer auch mit Big Data-Methodiken zu verbessern. Kurzum: Sie sehen anhand dieser wenigen Beispiele, es muss vieles angepackt und normativ fortentwickelt werden im BStatG und auch darüber hinaus.

Damit käme ich zum dritten Schritt der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten und möchte mich hier auf einen Blick in das BStatG beschränken. Das Stichwort der Outputorientierten Statistik ist ja schon mehrfach gefallen. Eine Flexibilisierung der Anordnungsinstrumente in den §§ 5 und 9 BStatG halte ich hier für möglich. Wir können zwar keine Blankettvorschriften schaffen. Umgekehrt lassen sich jedoch etwas flexibler die Eckpunkte, die äußersten Grenzen im Statistikgesetz formulieren, die dann entweder exekutiv durch die Statistikbehörden oder im Wege von Rechtsverordnungen im Zusammenspiel mit den Ministerien bedarfsabhängig

konkretisiert werden. Das betrifft etwa die Spezifizierung der Erhebungsmerkmale oder, weil ein besonders plastisches Beispiel, die Periodizitäten. So könnte zum Beispiel in das Gesetz eine maximal kurze Periodizität aufgenommen und sodann den Exekutivbehörden eine Flexibilität eingeräumt werden, diese Periodizitäten näher zu bestimmen und gegebenenfalls zu verlängern.

Dasselbe gilt für die erleichterte Nutzung öffentlicher Daten. So können in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die §§ 5 und 5a BStatG entsprechend moderat erweitert werden, um den Zugang zu öffentlichen Daten zu vereinfachen und zu verbessern. Das geht insbesondere dann, wenn ohnehin schon Auskunftspflichten bestehen. Selbstverständlich dürfen auch diese Normen nicht zu Blankettvorschriften umgebaut werden. Einen analogen § 5b BStatG n.F. zu einem § 5a BStatG zu schaffen, der den Zugriff auf private Datenbestände ermöglicht, wäre hingegen verfassungsrechtlich zulässig – jedenfalls in dem Sinne, dass Daten zu Qualitätsprüfungszwecken verarbeitet werden, um zu erkennen, ob entsprechende Anordnungspflichten normiert werden sollten, da die Datenbestände bei der Aufgabenerfüllung von großer Bedeutung sein könnten. Das gilt zumindest für formal anonymisierte Daten und für Metadaten, also Konstellationen, in denen die Berufsfreiheit betroffen ist und nicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, obwohl es hier in Einzelfällen Abgrenzungsprobleme geben kann.

Sodann ist in verfassungsrechtlich zulässiger Art und Weise eine stärkere Zusammenführung von Statistiken in den §§ 13, 13a BStatG – wie bereits angesprochen – möglich. Auch hier wären Blankettvorschriften wiederum unzulässig, während sachlich begründete Verknüpfungen in die Vorschrift aufgenommen werden könnten.

Zugriffs- und Übermittlungserleichterungen sind auch mit Blick auf § 16 BStatG sinnvoll. Das Thema des Forschungsdatenzugangs habe ich ja bereits angesprochen. Hier gilt es rechtspolitisch sehr sorgfältig abzuwägen. Inwiefern können wir beispielsweise bei Zwischenergebnissen eine stärker eigenverantwortliche Prüfung der Zwecke durch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ermöglichen, kombiniert mit einem Anheben von Sanktionen? Wie gesagt, man kann darüber streiten, inwiefern jetzt schon ein Remote Access unter strengen Be-

dingungen zulässig ist. Hier komme ich auch an die Grenzen meiner technischen Kenntnisse. Denn ich muss die Frage klären, wie gut kann ich ein Bereitstellen von Daten im digitalen Raum so strukturieren, dass wir eine ähnliche Sicherheit generieren können wie in einem physischen Raum. Wenn das nicht geht, wenn also keine Funktionsäquivalenz möglich ist, dann wäre ein Remote Access ausgeschlossen. Dann wäre das allerdings auch nicht im Rahmen einer Gesetzesänderung möglich. Daher muss es darum gehen, technische Möglichkeiten funktionsäquivalenter Schutzmaßstäbe aufzuzeigen bzw. zu entwickeln.

Ein Punkt, den ich immer wieder anführe, auch in dem datenschutzrechtlichen Diskurs, ist die Aufhebung von Befristungen. Es gibt aus rechtlicher Sicht keinen Grund, warum irgendwelche Daten nur eine willkürlich bestimmte Zeit von 10, 30 oder 50 Jahren gespeichert werden dürfen. Denn die ganze Logik sowohl bei der Statistik als auch allgemein bei der Datenverarbeitung ist, dass ich die Daten so lange speichern darf, wie ich sie benötige. Und die Sensibilität der Daten nimmt natürlich nach 30 Jahren, nach 50 Jahren, nach 100 Jahren extrem ab. Also auch in unserem Zieldreieck ist es keineswegs so, dass die Belastungsintensität durch eine lange Speicherung automatisch besonders groß ist. Um es zuzuspitzen: Nobelpreiswürdige Forschung zum Gender-Pay-Gap und zur Frage, wann Frauen in Arbeit gekommen sind, über 100 Jahre oder länger hinweg benötigt gerade langfristige statistische Daten und die Schutzwürdigkeit von Daten aus dem 18. und 19. Jahrhundert ist sicherlich geringer als die der letzten fünf Jahre. Die gegenteilige Einschätzung sitzt einem völlig falschen Mindset auf. Natürlich sind Gründe erforderlich für eine Fortsetzung der Speicherung. Aber die dürfte es in sehr vielen Bereichen geben.

Und schließlich als letzten Punkt sollten wir auch die Zusammenarbeit im föderalen Datenaustausch intensivieren. Das Verfassungsrecht steht dabei jedenfalls nicht grundsätzlich im Wege.

Damit komme ich zum Schluss. Um alle drei Thesen auf eine Kurzformel zu bringen: Reformen sind nötig, Reformen sind möglich, Reformen sind rechtlich zulässig. Und das ist doch insgesamt für einen Rechtswissenschaftler eine äußerst erfreuliche Quintessenz. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.